

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Kiel, den 15. Juli

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz betr. Bestätigung des Vertrages der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes vom 14. April 1971. Vom 23. Mai 1971 (S. 157) — Zweite Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht. Vom 7. Mai 1971 (S. 162)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat August 1971 (S. 166) — Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienst(Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (S. 167) Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind (S. 168) — epd-Informationsdienst „Entwicklungspolitik“ (S. 169) — Stellenausschreibungen (S. 170)

III. Personalien (S. 170)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

betr. Bestätigung des Vertrages der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltendienstes

vom 14. April 1971

vom 23. Mai 1971

Einziger Paragraph

Die Landessynode stimmt dem am 14. April 1971 abgeschlossenen Vertrag der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes zu.

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

*

Kiel, den 25. Juni 1971

Das vorstehende von der 41. ordentlichen Landessynode am 23. Mai 1971 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Gleichzeitig werden nachstehend der Vertrag und die Satzung bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

Die Kirchenleitung

Dr. Hübner

KL. Nr. 877/71

*

Vertrag

der evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

Die evangelisch-lutherischen Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg, nämlich

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
— vertreten durch den Vorsitzenden der Kirchenleitung
und den Präsidenten des Landeskirchenamtes —,

die Evangelisch-lutherische Kirche im Hamburgischen Staate
— vertreten durch den Kirchenrat —,

die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck
— vertreten durch die Kirchenleitung —,

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin
— vertreten durch die Kirchenleitung —, einerseits, und

die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum

— vertreten durch den Engeren Vorstand —, andererseits,

schließen in dem Willen, ihre Verantwortung für die Weltmission und den kirchlichen Weltdienst verstärkt gemeinsam wahrzunehmen, und in dem Bestreben, die in diesem Dienst tätigen Kräfte zusammenzufassen, den folgenden Vertrag:

§ 1

(1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“ ist unbeschadet ihrer selbständigen Rechtspersönlichkeit gemeinsame Einrichtung der vertragschließenden Kirchen für die Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes.

- (2) Sie führt nach Änderung ihrer Satzung die Bezeichnung
 „Nordelbisches Zentrum
 für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
 (Nordelbisches Missionszentrum).

§ 2

- (1) In Übereinstimmung mit seinen satzungsmäßigen Zwecken nimmt das Nordelbische Missionszentrum insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
- Fachausbildung und ständige Betreuung theologischer und anderer missionarischer und missionsdiakonischer Mitarbeiter;
 - Koordinierung aller Planungen zur Förderung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
 - personelle und finanzielle Unterstützung von Programmen und Projekten auf dem Gebiete der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes;
 - Pflege der Beziehungen zu den Partnerkirchen in der Ökumene;
 - Beratung der Kirchengemeinden, der Propsteien und der übrigen kirchlichen Körperschaften sowie der freien Arbeitskreise und Fördervereine;
 - Information der Öffentlichkeit;
 - Zurüstung und Einsatz missionarischer Dienstgruppen;
 - Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Dienststellen für Weltmission und kirchlichen Weltdienst im In- und Ausland.
- (2) Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften zusammen und trifft mit diesen die dafür nötigen Vereinbarungen.

§ 3

- (1) Das Nordelbische Missionszentrum ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig. Das geschieht im Rahmen des geltenden Rechts, insbesondere des Rechts der vertragschließenden Kirchen.
- (2) Das Nordelbische Missionszentrum leitet den Kirchenleitungen und Synoden der vertragschließenden Kirchen jährlich einen Rechenschaftsbericht zu. Seine Vertreter sollen in den Kirchenleitungen und Synoden regelmäßig berichten.

§ 4

- (1) Die vertragschließenden Kirchen wirken darauf hin, daß das Nordelbische Missionszentrum seine Aufgaben und Verpflichtungen nach diesem Vertrage erfüllt. Sie haben den Satzungszweck des Nordelbischen Missionszentrums und dessen Rechte nach diesem Vertrag zu wahren.
- (2) Die vertragschließenden Kirchen können die Aussetzung beschlossener Maßnahmen verlangen, wenn sie diesem Vertrage oder sonstigem kirchlichen Recht widersprechen.
- (3) Haushalts- und Stellenplan des Nordelbischen Missionszentrums werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsicht aufgestellt. Die kirchliche Aufsicht veranlaßt die Prüfung des Haushalts und der Jahresrechnung.

§ 5

Die Durchführung der Aufsichtsbestimmungen, insbesondere nach § 4 dieses Vertrages, obliegt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins im Einvernehmen mit den übrigen vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Nordelbischen Missionszentrum nach Maßgabe seines Stellenplans hauptamtliche Mitarbeiter unter Wahrung dienstrechtlicher Anwartschaften und Rechte zur Verfügung stellen. Das Nähere wird unter den vertragschließenden Kirchen vereinbart.

§ 7

- (1) Die Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische Missionsgesellschaft zu Breklum hat sich unter dem 5. Dezember 1970 eine neue Satzung gegeben. Dieser Satzung wird als Bestandteil dieses Vertrages zugestimmt.
- (2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der vertragschließenden Kirchen.

§ 8

Mit Bildung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche als Körperschaft öffentlichen Rechts tritt diese in der Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen in diesen Vertrag ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.

§ 9

Dieser Vertrag bedarf der kirchengesetzlichen Bestätigung durch die vertragschließenden Kirchen. Er tritt am Monatsersten des 2. Monats, der auf die Verabschiedung des letzten Bestätigungsgesetzes folgt, in Kraft. Er ist in den Amtsblättern aller vertragschließenden Kirchen zu veröffentlichen.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

(L. S.) Dr. F r. H ü b n e r
 Bischof
 als Vorsitzender der Kirchenleitung
 Dr. G r a u h e d i n g
 Präsident des Landeskirchenamtes

Evangelisch-Lutherische Kirche im Hamburgischen Staate

Mit Vollmacht:
 (L. S.) Dr. Dr. P a u l S e i f e r t
 Senior

Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck

(L. S.) D. H. M e y e r
 Bischof

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

(L. S.) W i l h e l m K i e c k b u s c h
 Bischof

G ö b e l
 Oberkirchenrat

Schleswig-Holsteinische evangelisch-lutherische
 Missionsgesellschaft zu Breklum

(L. S.) H. B e n n
 Missionsdirektor

H a n s H e i n r i c h P e t e r s e n
 Stellvertr. Vorsitzender

Kiel, am 14. April 1971

Satzung
für das
„Nordelbische Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“

I.

Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die am 10. April 1877 in Breklum gegründete „Schleswig-Holsteinische ev.-luth. Missionsgesellschaft“, der durch Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1879 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, führt den Namen

„Nordelbisches Zentrum
für Weltmission und kirchlichen Weltdienst“
(Nordelbisches Missionszentrum).

Unbeschadet seiner selbständigen Rechtspersönlichkeit ist es eine gemeinsame Einrichtung der nordelbischen Kirchen, nämlich

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,

der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate,

der Evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck
und der Evangelisch-Lutherischen Kirche Eutin.

Die kirchliche Rechtsstellung des nordelbischen Missionszentrums wird durch Vertrag mit den nordelbischen Kirchen geregelt.

- (2) Sitz ist Breklum.

- (3) Die Arbeit geschieht von den Missionshäusern in Breklum und Hamburg-Othmarschen aus.

§ 2

Grundlage

Das Nordelbische Missionszentrum gründet sich auf das in der Heiligen Schrift bezeugte Evangelium von Jesus Christus, das der ganzen Welt zu ihrem Heil verkündigt wird.

Diese Sendung in die Welt ist nach biblischem Zeugnis der ganzen Kirche aufgetragen. Das Nordelbische Missionszentrum arbeitet mit allen zusammen, die sich diesem Auftrag verpflichtet wissen. Dabei ist das lutherische Bekenntnis der Reformation in seiner Aktualisierung im ökumenischen Miteinander Grundlage und Richtschnur des eigenen Handelns.

§ 3

Zweck und Aufgabe

- (1) Das Nordelbische Missionszentrum hat den Zweck, Zeugnis und Dienst der Sendung auszurichten und hierzu in den nordelbischen Kirchen die Aktivität zu wecken und zusammenzufassen. Dies geschieht

a) in der missionarischen Verkündigung und Verantwortung gemeinsam mit Partnerkirchen in der Ökumene,

b) in der Pflege zwischenkirchlicher Beziehungen,

c) im Zusammenwirken mit Dienststellen der Weltmission, der ökumenischen Diakonie, des kirchlichen Entwicklungsdienstes und der Arbeitsgemeinschaft Missionarischer Dienste und

d) in Zusammenarbeit mit den Organen der Gemeinden und freien Aktivitäten im Bereich der nordelbischen Kirchen.

- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden durch das Nordelbische Missionszentrum
- a) theologische und diakonische Fachkräfte missionarisch ausgebildet und in ihrem Dienst getragen,
 - b) Mitarbeiter ausgetauscht und Hilfsprogramme übernommen,
 - c) Pläne koordiniert und in ihrer Ausführung personell und finanziell unterstützt,
 - d) Verkündigung und Information in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit verstärkt sowie missionarische Dienstgruppen zugerüstet und ausgebildet.

In Erfüllung dieser Aufgaben arbeitet das Nordelbische Missionszentrum mit anderen Trägern der Weltmission, des kirchlichen Weltdienstes und der Missionarischen Dienste im In- und Ausland zusammen.

Neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Deutschen Evangelischen Missionstages wird das Verhältnis zu den Missionsgesellschaften, die im nordelbischen Raum arbeiten, sowie zu dem Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig durch besondere Vereinbarungen geregelt.

- (3) In Anbetracht der historischen Entwicklung unterhält das Nordelbische Missionszentrum bis zu einer anderweitigen Regelung das Breklumer Krankenhaus für innere Krankheiten und Nervenleiden als evangelisches Krankenhaus.
- (4) Das Nordelbische Missionszentrum kann weitere Aufgaben aufnehmen oder bestehende aufgeben.
- (5) Das Nordelbische Missionszentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. 12. 1953).

§ 4

Freundeskreise

- (1) Der Entfaltung von Missionsaktivitäten dienen auch die Freundeskreise der im nordelbischen Bereich tätigen Missionsgesellschaften und andere Gruppen, die sich aktiv an Zeugnis und Dienst der Sendung beteiligen. Sie finden im nordelbischen Missionszentrum ihre Repräsentation im „Konvent der Freundeskreise“.
- (2) Der Konvent der Freundeskreise tritt in der Regel einmal jährlich in Verbindung mit dem Jahresfest zusammen. Er hat die Aufgabe, die Wahlen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 6 Abs. 1 b durchzuführen und kann der Generalversammlung Anregungen für die Gestaltung der Missionsarbeit geben.
- (3) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums erlassen wird.

II.

Organe

§ 5

Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung besteht aus bis zu 100 Mitgliedern. Davon werden bis zu 50 Mitglieder von den 4 Missionsbeiräten der nordelbischen Kirchen entsandt. Das Zahlenverhältnis wird in gegenseitigem Einvernehmen geregelt, in gleicher Zahl werden weitere Mitglieder von dem Konvent der Freundeskreise gewählt, davon zwei vom Verein der Freunde der Breklumer Mission in Nordschleswig. Die Generalversammlung wird alle vier Jahre neu gebildet.

- (2) Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich unter der Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes zusammen. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Generalversammlung hat die Aufgabe, den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen, den Haushaltsplan für das kommende Jahr zu beschließen, nach vorheriger fachlicher Prüfung die Jahresrechnung abzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Im übrigen wacht die Generalversammlung darüber, daß die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums satzungsgemäß geschieht.
- (4) Die Generalversammlung beschließt über die Aufnahme neuer oder die Beendigung bestehender Arbeitszweige.
- (5) Die Generalversammlung wählt den Direktor auf Vorschlag des Vorstandes. Über die zur Wahl gestellten Persönlichkeiten ist vor der Wahl das Einvernehmen mit den Kirchenleitungen der nordelbischen Kirchen herzustellen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Durch Empfehlungen, Anträge und Anfragen wirkt die Generalversammlung an den Entscheidungen des Vorstandes mit.
- (7) Satzungsänderungen werden von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.
- (8) Die Generalversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Fragen der Beschlußfähigkeit und des Stimmrechts geregelt werden.

§ 6

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechzehn Mitgliedern, acht entsandten und acht gewählten.
 - a) Auf Vorschlag der jeweiligen Missionsbeiräte entsenden die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins drei Mitglieder, der Kirchenrat der Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate und die Kirchenleitung der Ev.-luth. Kirche in Lübeck je zwei Mitglieder sowie die Kirchenleitung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin ein Mitglied.
 - b) Der Konvent der Freundeskreise wählt aus seiner Mitte acht Mitglieder.
- (2) Bei Entsendung und Wahl ist auf eine angemessene Beteiligung nicht im kirchlichen Dienst stehender Frauen und Männer zu achten, sowie auf eine ausgewogene Altersgruppierung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre entsandt oder gewählt. Sie sind nicht an Weisungen der entsendenden und wählenden Stellen gebunden.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand erlischt durch eigene Erklärung oder mit Entzug des Mandats durch die entsendende Körperschaft.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen ersten und zweiten Stellvertreter sowie den Schatzmeister. Ist der Vorsitzende ein in den Vorstand entsandtes Mitglied, soll sein erster Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten Mitglieder bestimmt werden oder umgekehrt.

§ 7

Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt mindestens jeden zweiten Monat zu-

sammen. An seinen Sitzungen nehmen der Direktor, der Geschäftsführer und die Referenten mit beratender Stimme teil.

- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens neun seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Über die Verhandlungen des Vorstandes wird eine Niederschrift geführt, die vom Vorsitzenden und Schriftführer unterzeichnet wird. Abschriften gehen allen Vorstandsmitgliedern, dem Direktor, dem Geschäftsführer und den Referenten innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung zu. Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang geltend zu machen, andernfalls gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (4) Nichtaufschiebbar Entscheidungen zwischen den Sitzungen werden vom Vorsitzenden, einem seiner Stellvertreter und dem Schatzmeister unter Zuziehung des Direktors und des Geschäftsführers getroffen. Sie bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Vorstandes.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Missionszentrums und vertritt es gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt die Vertretung nach außen wahr und schließt Verträge oder trifft Vereinbarungen mit seinen Partnern. Er vertritt das Nordelbische Missionszentrum in überregionalen missionarischen Gremien und pflegt die Beziehungen zu nicht im nordelbischen Raum beheimateten Missionsgesellschaften. Er kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen. Rechtsverbindliche Erklärungen sind zu unterzeichnen durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter und durch den Direktor.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts für die Wahl des Direktors,
 - b) die Berufung des Geschäftsführers, der Referenten und des Chefarztes am Breklumer Krankenhaus,
 - c) die Anstellung von Missionaren, missionsdiakonischen Fachkräften und anderen Mitarbeitern,
 - d) die Bestellung des stellvertretenden Direktors und des stellvertretenden Geschäftsführers aus dem Kreise der Referenten,
 - e) der Erlaß von Dienstanweisungen für alle Mitarbeiter,
 - f) die Dienstaufsicht über den Direktor und den Geschäftsführer,
 - g) die Aufstellung der Jahresrechnung und des Entwurfes für den Haushaltsplan mit Stellenplan,
 - h) die Verwaltung des Vermögens des Nordelbischen Missionszentrums.
- (3) Der Vorstand bildet Ausschüsse für bestimmte Aufgabenbereiche (§ 12).
- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Kirchenleitungen und Synoden der nordelbischen Kirchen Rechenschaft über die Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums abzulegen.

III.

Direktorat

§ 9

Der Direktor

- (1) Der Direktor leitet das Nordelbische Missionszentrum nach den Beschlüssen und Richtlinien des Vorstandes.
- (2) Der Direktor ist verantwortlich für den Vollzug der Aussendung von Missionaren und missionsdiakonischen Fachkräften.
- (3) Der Direktor übt Seelsorge und hat die Fürsorge für die Missionare, die missionsdiakonischen Fachkräfte und die Mitarbeiter im Missionszentrum. Er sorgt für ihre Weiterbildung.
- (4) Dem Direktor obliegt es, unter Beteiligung der Referentenkonferenz die Mitarbeiter des Nordelbischen Missionszentrums zu berufen und zu entlassen, soweit nicht der Vorstand oder der Geschäftsführer zuständig sind. Er führt die Dienstaufsicht über die vom Vorstand berufenen Mitarbeiter unbeschadet der oberen Aufsicht des Vorstandes.
- (5) Der Direktor beruft die Referentenkonferenz ein und leitet sie. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erläßt.
- (6) Der Direktor kann im Einverständnis mit dem Vorstand ihm obliegende Aufgaben auf andere Mitarbeiter übertragen.

IV.

Sekretariat

§ 10

Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer führt im Einvernehmen mit dem Direktor die Verwaltung des Nordelbischen Missionszentrums. Er ist Referent für die Rechts-, Haushalts- und Vermögensangelegenheiten.
- (2) Dem Geschäftsführer obliegt im Einvernehmen mit dem Direktor die Einstellung und Entlassung von Bürokräften und technischen Mitarbeitern im Rahmen des Stellenplans. Er führt über sie die nähere Dienstaufsicht.

§ 11

Die Fachreferenten

- (1) Der Vorstand prüft die Fachreferenten für Missionstheologie, für die Arbeitsgebiete in Übersee, für Aufgaben des kirchlichen Weltdienstes und für andere Arbeitsbereiche. Unter den Referenten sollen auch nichttheologische Mitarbeiter sein.
- (2) Die Referenten pflegen im Einvernehmen mit dem Direktor die laufenden Beziehungen zu Kirchen, Missionaren und missionsdiakonischen Mitarbeitern in Übersee. Ihnen obliegt die Erledigung aller vom Vorstand beschlossenen Aufgaben. Sie vertreten die Anliegen ihres Arbeitsbereiches im Vorstand und sind diesem verantwortlich.
- (3) Die Referenten sind am regelmäßigen Vortrags- und Besuchsdienst im Bereich der nordelbischen Kirchen beteiligt. Sie bemühen sich um eine enge Verbindung zu den Gemeinden und gesamtkirchlichen Einrichtungen der nordelbischen Kirchen.
- (4) Die Referenten treten in der Regel zweimal im Monat unter dem Vorsitz des Direktors zu einer Referentenkonferenz zusammen.

V.

Ausschüsse

§ 12

- (1) Der Vorstand kann für alle Aufgabengebiete des Nordelbischen Missionszentrums Ausschüsse einsetzen. Ihnen sollen mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören. Den Vorsitz soll nach Möglichkeit ein Mitglied des Vorstandes führen. Die Geschäftsführung liegt bei dem zuständigen Referenten.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter sowie der Direktor haben das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Die Niederschriften werden dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Direktor und den Referenten zugeleitet. Sie stehen auf Wunsch allen Mitgliedern des Vorstandes zur Verfügung.
- (3) Bei der Behandlung von Finanz- und Verwaltungsfragen ist der Geschäftsführer hinzuzuziehen.
- (4) Missionare und missionsdiakonische Fachkräfte auf Heimaturlaub sind zu den entsprechenden Ausschusssitzungen hinzuzuziehen.
- (5) Mitarbeiter im Reisedienst sind in angemessener Weise an der Arbeit der Ausschüsse zu beteiligen.

VI.

Finanzwesen

§ 13

Einnahmen

Einnahmen des Nordelbischen Missionszentrums sind

- a) Gaben aus Gemeinden, von Einzelnen und Gruppen,
- b) Haushaltsmittel und Kollekten der nordelbischen Kirchen,
- c) Einkünfte aus Vermögen und Besitz.

§ 14

Verwendung der Mittel

- (1) Das Nordelbische Missionszentrum führt einen Gesamthaushalt unter Aufsicht des Geschäftsführers. Das Krankenhaus führt innerhalb dieses Gesamthaushaltes seine eigene Rechnung und verwaltet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel bestimmungsgemäß.
- (2) Die im Heimatdienst des Nordelbischen Missionszentrums anfallenden Ausgaben für Gehälter, Verwaltung, Reisen und Tagungen, Anschauungsmaterial, Instandhaltung von Grundstücken, Gebäuden, Inventar usw. werden von den nordelbischen Kirchen getragen. Spenden und Kollekten sollen für diese Zwecke nicht verwendet werden.
- (3) Das Nordelbische Missionszentrum beantragt und verausgabt die in den Haushaltsplänen der nordelbischen Kirchen vorgesehenen Mittel für Zwecke der Weltmission und des Weltdienstes. Es leitet die auf die nordelbischen Kirchen entfallenden Beiträge an die Träger missionarischer und ökumenischer Verantwortung im In- und Ausland weiter.
- (4) Das Nordelbische Missionszentrum verwaltet und verausgabt die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellten Beiträge und Spenden in eigener Verantwortung und gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der nordelbischen Kirchen.
- (5) Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe des Nordelbischen Missionszentrums erhalten keine Gewinnanteile und

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Missionszentrums.

Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Nordelbischen Missionszentrums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung, die den Zweck, den Sitz und die äußere Vertretung des Nordelbischen Missionszentrums betreffen, sowie Beschlüsse, die eine Aufhebung des Nordelbischen Missionszentrums zum Gegenstand haben, sind dem Konvent der Freundeskreise und den nordelbischen Kirchen zur Zustimmung, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sowie dem Deutschen Evangelischen Missionsrat zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Sollte die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke unmöglich werden oder das Nordelbische Missionszentrum aus einem anderen Grunde aufhören zu bestehen, so fällt sein Vermögen an die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Auflage, es im Einvernehmen mit den übrigen nordelbischen Kirchen und im Sinne der bisherigen Arbeit des Nordelbischen Missionszentrums zu verwenden.

§ 16

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Satzung tritt an die Stelle der zuletzt am 19. 12. 1955 genehmigten Satzung der „Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft“ zu Breklum vom 7. 10. 1955.
- (2) Bis zur Bildung der in dieser Satzung vorgesehenen Organe bleiben die nach der Satzung der „Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft“ gewählten Organe bestehen.
- (3) Das Nordelbische Missionszentrum tritt in alle Rechte und Pflichten der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum ein.
- (4) Diese Satzung tritt nach der Zustimmung durch die nordelbischen Kirchen mit dem Tage der staatlichen Genehmigung in Kraft.
- (5) Nach der Bildung einer Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, als deren Einrichtung sich das Nordelbische Missionszentrum versteht, ist diese Satzung unter Anpassung an die neue Rechtslage zu ändern.

Zweite Verordnung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Geistlichen und Kirchenbeamten an das Bundesbesoldungs- und -versorgungsrecht vom 7. Mai 1971

Auf Grund des Artikels IV des Fünften Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 13. November 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 235) wird mit Zustimmung des Haushaltsausschusses der Landessynode folgendes verordnet:

Artikel I

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
Das Pfarrbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 in der

Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle der Sätze der Grundgehälter in der Anlage 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 1 dieser Verordnung.
2. An die Stelle der Sätze der Ortszuschläge und der Familienzuschläge in der Anlage 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes treten die Sätze in der Anlage 2 dieser Verordnung.

Artikel II

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungs- gesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 14. November 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Dezember 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 239) wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I der Inhaltsübersicht ist einzufügen:
„7. Titel
Mehrarbeitsentschädigung § 26 a“.
2. In § 15 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Erfüllt der Beamte nicht außerdem eine der Voraussetzungen des Absatzes 2, so erhält er abweichend von Satz 1 den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und den weiteren Stufen.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 wird das Wort „Dreifache“ durch das Wort „Vierfache“ und in Absatz 3 Satz 1 das Wort „Dreifachen“ durch das Wort „Vierfachen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 erhält Satz 2 Buchst. c folgende Fassung:
„c) für einen diesem freiwilligen Wehrdienst entsprechenden Vollzugsdienst der Polizei, wenn das Dienstverhältnis auf nicht mehr als drei Jahre eingegangen ist, sowie für die vom Wehr- und Ersatzdienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 549) für einen der Dauer des Grundwehrdienstes entsprechenden Zeitraum.“
4. Nach § 26 wird eingefügt:

„7. Titel

Mehrarbeitsentschädigung

§ 26 a

Mehrarbeitsentschädigung

Eine Mehrarbeitsentschädigung (§ 41 Abs. 2 Satz 3 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes) wird nur Beamten in Bereichen gewährt, in denen nach der Art der Dienstverrichtung eine Mehrarbeit meßbar ist. Für die Höhe der Entschädigung sowie für die Ermittlung des Kreises der Anspruchsberechtigten gelten die Vorschriften für vergleichbare Bundesbeamte sinngemäß.“

5. Die Besoldungsordnung A der Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Besoldungsgruppen A 9, A 10 und A 11 werden die Fußnoten für Technikerzulagen und die hierzu gehörigen Fußnotenhinweise gestrichen.
 - b) In der Besoldungsgruppe A 14 werden die Fußnote 2 und der hierzu gehörige Fußnotenhinweis gestrichen.
 - c) In der Besoldungsgruppe A 15
 - aa) wird die Amtsbezeichnung „Oberstudiendirektor im Kirchendienst“ gestrichen,
 - bb) wird die Amtsbezeichnung „Studiendirektor im Kirchendienst“)“ eingefügt,

cc) erhält die Fußnote 2 folgende Fassung:

„²⁾ nur als ständiger Vertreter eines Oberstudien-
direktors im Kirchendienst.“

d) In der Besoldungsgruppe A 16 wird die Amtsbezeichnung
„Oberstudiendirektor im Kirchendienst“ eingefügt.

6. Die Sätze der Grundgehälter und der Zulagen in der An-
lage 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes werden durch
die Sätze in der Anlage 3 dieser Verordnung ersetzt.

7. Die Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 2 des Kirchen-
beamtenbesoldungsgesetzes werden durch die Sätze in der
Anlage 4 dieser Verordnung ersetzt.

Artikel III

Änderung des Kirchenbeamten- gesetzes und des Pfarrversorgungsgesetzes

1. § 41 Absatz 2 des Kirchenbeamten-
gesetzes vom 13. November
1964 (KGVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Fünfte Kir-
chengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrecht-
licher Vorschriften vom 13. November 1970 (KGVBl. S. 235),
erhält folgende Fassung:

„(2) Der Kirchenbeamte ist verpflichtet, ohne Entschädi-
gung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus
Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies
erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle be-
schränkt. Wird er durch eine dienstlich angeordnete oder ge-
nehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über
die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, so ist ihm
innerhalb von drei Monaten für die über die regelmäßige Ar-
beitszeit hinaus geleistete Mehrarbeit entsprechende Dienst-
befreiung zu gewähren. Ist die Dienstbefreiung aus zwingen-
den dienstlichen Gründen nicht möglich, so können an ihrer
Stelle Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Ge-
hältern für einen Zeitraum bis zu vierzig Stunden im Monat
eine Entschädigung erhalten.“

2. In § 57 a Abs. 1 des Pfarrversorgungsgesetzes vom 15. Mai
1952 (KGVBl. S. 72) und in § 71 Abs. 2 des Kirchenbeamten-
gesetzes vom 13. November 1964 (KGVBl. S. 157), beide zu-
letzt geändert durch das Fünfte Kirchengesetz zur Änderung
besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom
13. November 1970 (KGVBl. S. 235), werden jeweils hinter
der Paragraphenbezeichnung „164“ die Worte „Abs. 3“ ge-
strichen.

Artikel IV

Vermögenswirksame Leistungen

§ 1 der Verordnung über vermögenswirksame Leistungen für
Kirchenbeamte, Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikar-
anwärter vom 23. Oktober 1970 (KGVBl. S. 227) erhält folgende
Fassung:

„§ 1

Geistliche im Amt, Kirchenbeamte, Kandidaten des Predigt-
amtes und Pfarrvikaranwärter erhalten vermögenswirksame Lei-
stungen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über ver-
mögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Richter, Berufs-
soldaten und Soldaten auf Zeit vom 17. Juli 1970 (Bundesgesetz-
blatt I S. 1097) in der jeweils geltenden Fassung.“

Artikel V

Übergangsvorschriften zur Anpassung der Besoldungsstruktur an Bund und Länder (Zulagen)

§ 1

Gemeinsame Vorschriften

(1) Zulagen nach diesem Artikel werden als Bestandteil von
Dienstbezügen gewährt; die Sätze sind Monatsbeträge.

(2) Zulagen werden nach diesem Artikel nur gewährt, soweit
nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Amtszulage oder
eine Stellenzulage zusteht oder sonst etwas anderes bestimmt
ist.

(3) Nach den Vorschriften dieses Artikels wird nur eine der
Zulagen gewährt. Amtszulagen und ruhegehaltsfähige Stellen-
zulagen gehen nicht ruhegehaltsfähigen Zulagen vor.

(4) Sind die einem Geistlichen oder Kirchenbeamten nach
anderen Vorschriften zustehenden Amtszulagen und Stellenzu-
lagen insgesamt niedriger als die nach dieser Verordnung zu-
stehenden Zulagen, so wird eine Stellenzulage in Höhe des Un-
terschieds gewährt.

§ 2

Geistliche

Pastoren im Amt erhalten in der Besoldungsgruppe G 2 eine
ruhegehaltsfähige Stellenzulage in Höhe von:

- a) für die Zeit vom 1. 5. 1971 bis zum 30. 6. 1972 50,— DM
b) für die Zeit ab 1. 7. 1972 100,— DM.

§ 3

Techniker

Beamte des gehobenen Dienstes, deren Eingangsamts die Be-
soldungsgruppe 9 der Besoldungsgruppe A ist, erhalten eine
ruhegehaltsfähige Stellenzulage von 145,— DM, wenn als An-
stellungsvoraussetzung die Abschlußprüfung einer Ingenieur-
schule vorgeschrieben ist oder gefordert wird und sie die Prü-
fung bestanden haben. Voraussetzung ist ferner, daß während
des Besuchs der Ingenieurschule keine Dienstbezüge gezahlt
wurden. Die Zulage erhalten auch Beamte des gehobenen Dien-
stes, die die Aufstiegsprüfung für den gehobenen technischen
Dienst bestanden haben.

§ 4

Verwaltungsbeamte

	Zulagen in DM	
	vom 1. 5. 1971	ab 1. 7. 1972
	bis	
	zum 30. 6. 1972	
a) Die Verwaltungsbeamten des ein- fachen Dienstes erhalten eine ru- hegehaltsfähige Stellenzulage von:	20,—	40,—
b) Die Verwaltungsbeamten des mitt- leren Dienstes erhalten in Lauf- bahnen, deren Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 5 ist, eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von:	34,—	67,—
c) Die Verwaltungsbeamten des ge- hobenen Dienstes erhalten in Laufbahnen, deren Eingangsamts die Besoldungsgruppe A 9 ist, eine ruhegehaltsfähige Stellenzulage von:	50,—	100,—
d) Die Beamten des höheren Verwal- tungsdienstes und Studienräte i. K. erhalten in der Besoldungs- gruppe A 13 eine ruhegehaltsfä- hige Stellenzulage von:	50,—	100,—

Fortsetzung auf Seite 166

Grundgehaltssätze in der Anlage 2 des Pfarrbesoldungsgesetzes

Aufsteigende Gehälter

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe															Dienst- alters- zulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
G 1		1 216,92	1 274,70	1 332,48	1 390,26	1 448,04	1 505,82	1 563,60	1 621,38	1 679,16	1 736,94	1 794,72	1 852,50	1 910,28	1 968,06	57,78	
G 2		1 378,93	1 441,31	1 503,69	1 566,07	1 628,45	1 690,83	1 753,21	1 815,59	1 877,97	1 940,35	2 002,73	2 065,11	2 127,49	2 189,87	62,38	
G 3	I b	1 419,17	1 500,06	1 580,95	1 661,84	1 742,73	1 823,62	1 904,51	1 985,40	2 066,29	2 147,18	2 228,07	2 308,96	2 389,85	2 470,74	80,89	
G 4		1 600,39	1 689,30	1 778,21	1 867,12	1 956,03	2 044,94	2 133,85	2 222,76	2 311,67	2 400,58	2 489,49	2 578,40	2 667,31	2 756,22	2 845,13	88,91
G 5		1 778,87	1 881,69	1 984,51	2 087,33	2 190,15	2 292,97	2 395,79	2 498,61	2 601,43	2 704,25	2 807,07	2 909,89	3 012,71	3 115,53	3 218,35	102,82

Feste Gehälter

G 6		3 530,36
G 7	I a	4 288,46

Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes

Monatsbeträge in DM

Tarifklasse Besoldungsgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8	Stufe 9	Stufe 10	Steigerung für jedes weitere Kind um
	(ledig)	0	1	2	3	4	5	6	7	8	
I a G 6 u. G 7	374	456	499	549	599	649	699	761	823	885	62
I b G 1 u. G 5	306	387	430	480	530	580	630	692	754	816	62

**Sätze der Familienzuschläge in der Anlage 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes
(für die Geistlichen, die freie Dienstwohnung als Gehaltsteil haben)**

Zahl der zu berücksichtigenden Kinder									Steigerung für jedes weitere Kind um
1	2	3	4	5	6	7	8		
43	93	143	193	243	305	367	429	62	

Grundgehaltssätze in der Anlage 1 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														Dienstalterszulage	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		15
Besoldungsordnung A																	
1	II	460,38	481,13	501,88	522,63	543,38	564,13	584,88	605,63	626,38							20,75
2		497,41	518,16	538,91	559,66	580,41	601,16	621,91	642,66	663,41	684,16						20,75
3		544,57	566,50	588,43	610,36	632,29	654,22	676,15	698,08	720,01	741,94						21,93
4		571,57	596,92	622,27	647,62	672,97	698,32	723,67	749,02	774,37	799,72						25,35
5		597,49	626,38	655,27	684,16	713,05	741,94	770,83	799,72	828,61	857,50						28,89
6		642,22	672,18	702,14	732,10	762,06	792,02	821,98	851,94	881,90	911,86	941,82					29,96
7		707,17	737,13	767,09	797,05	827,01	856,97	886,93	916,89	946,85	976,81	1 006,77	1 036,73	1 066,69			29,96
8		748,53	785,44	822,35	859,26	896,17	933,08	969,99	1 006,90	1 043,81	1 080,72	1 117,63	1 154,54	1 191,45			36,91
9	Ic	859,24	897,33	935,42	973,51	1 011,60	1 049,69	1 087,78	1 125,87	1 163,96	1 202,05	1 240,14	1 278,23	1 316,32			38,09
10		959,09	1 006,38	1 053,67	1 100,96	1 148,25	1 195,54	2 242,83	1 290,12	1 337,41	1 384,70	1 431,99	1 479,28	1 526,57			47,29
11		1 117,20	1 165,67	1 214,14	1 262,61	1 311,08	1 359,55	1 408,02	1 456,49	1 504,96	1 553,43	1 601,90	1 650,37	1 698,84	1 747,31		48,47
12		1 216,92	1 274,70	1 332,48	1 390,26	1 448,04	1 505,82	1 563,60	1 621,38	1 679,16	1 736,94	1 794,72	1 852,50	1 910,28	1 968,06		57,78
13	Ib	1 378,93	1 441,31	1 503,69	1 566,07	1 628,45	1 690,83	1 753,21	1 815,59	1 877,97	1 940,35	2 002,73	2 065,11	2 127,49	2 189,87		62,38
14		1 419,17	1 500,06	1 580,95	1 661,84	1 742,73	1 823,62	1 904,51	1 985,40	2 066,29	2 147,18	2 228,07	2 308,96	2 389,85	2 470,74		80,89
15		1 600,39	1 689,30	1 778,21	1 867,12	1 956,03	2 044,94	2 133,85	2 222,76	2 311,67	2 400,58	2 489,49	2 578,40	2 667,31	2 756,22	2 845,13	88,91
16		1 778,87	1 881,69	1 984,51	2 087,33	2 190,15	2 292,97	2 395,79	2 498,61	2 601,43	2 704,25	2 807,07	2 909,89	3 012,71	3 115,53	3 218,35	102,82

Besoldungsordnung B

2	I b	3 374,36	Amtszulagen
			Besoldungsgruppe A 15, Fußnote 2
			(entfällt mit Ablauf des 30. Juni 1971): 173,34 DM bzw. 277,35 DM
6	I a	4 288,45	Ruhegehaltsfähige Stellenzulagen
			Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2
			(entfällt mit Ablauf des 30. Juni 1971): 180,30 DM
			Erhöhte Grundgehälter
			Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 2: 104,— DM

Sätze der Ortszuschläge in der Anlage 2 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind)
I a	B 6	374	456	499
I b	B 2; A 13 bis A 16	306	387	430
I c	A 9 bis A 12	265	335	378
II	A 1 bis A 8	243	314	357

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigenden Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind um je 50 DM,
für das sechste und die weiteren Kinder um je 62 DM.

Artikel VI
Inkrafttreten

Es treten in Kraft

1. Artikel II Nr. 3 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 1970,
2. Artikel III Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1970,
3. Artikel V §§ 2 und 4 mit Wirkung vom 1. Mai 1971,

4. Artikel II Nr. 1, 4, 5 Buchst. b bis d, Artikel III Nr. 1 am 1. Juli 1971,
 5. die übrigen Vorschriften mit Wirkung vom 1. Januar 1971.
- Kiel, den 1. 7. 1971

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

KL 941/71

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat August 1971

Kiel, den 6. Juli 1971

- a) Am 8. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 1. August 1971 zugunsten der Diakonissenanstalten Flensburg, Alten Eichen, Kropp

Die Diakonissenanstalt in Flensburg ist Trägerin des größten evangelischen Krankenhauses in Schleswig-Holstein. Um diese Arbeit durchführen zu können, ist eine große Schularbeit notwendig; so führt sie Schulen für die Schwestern- und Pflegerausbildung, für die Krankenpflegehilfe und ein Vorseminar. Nur so können Menschen für den Dienst am Kranken gewonnen werden. Aber diese Schularbeit wird fast allein von der Diakonissenschwesternschaft finanziert. Öffentliche Mittel gibt es nur in ganz geringfügigem Rahmen. Mehr als 250 000,— DM im Jahr bringt die kleine Diakonissenschwesternschaft für ihre Schulen aus eigenen Mitteln auf.

Genau so trägt die Schwesternschaft die Fortbildungsmaßnahmen für die Schwestern und andere Mitarbeiter in der Krankenpflege, in der Gemeinde, in den Kindergärten usw. aus eigenen Mitteln. Auf diesem Sektor muß aber erheblich mehr passieren.

Ein besonderer Notstand findet sich bei den alten im Feierabend lebenden Diakonissen. Sie, die ihr Leben lang im

Dienst am Mitmenschen gestanden haben, sind weithin recht unzureichend untergebracht. Auch hierfür gibt es keine staatlichen Hilfen.

Die Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ kann in einigen Wochen das Richtfest ihres im Bau befindlichen neuen Mutterhauses feiern. Zwischen dem Mutterhaus und dem Krankenhaus wurde auch mit dem Bau des geplanten Gemeinschaftssaales begonnen. Die Mittel für den Neubau werden zum größten Teil von unserer Landeskirche aufgebracht. Auch die Schwestern und Mitarbeiter des Hauses haben erhebliche Opfer für den Neubau aufgebracht. Der Vorstand ist den Gemeinden für alle bisherige Hilfe, besonders auch für die Osterkollekte, sehr dankbar.

Da die Kosten für unsere Bauvorhaben aber weiter ansteigen, sind wir auf weitere Unterstützungen angewiesen. Wir bitten darum sehr herzlich auch um ein gutes Opfer bei der vorgesehenen Kollekte.

Zum Diakoniewerk Kropp gehören das Diakonissenmutterhaus mit etwa 65 Mutterhausschwestern, 7 Gemeindepflegestationen, das psychiatrisch-neurologische Krankenhaus mit 420 und das Pflegeheim mit 41 Betten sowie ein Altenheim mit 43 Einzelzimmern. Die etwa 500 Pflegebefohlenen, die aus den Gemeinden unseres Landes kommen, werden von 250 Mitarbeiterinnen behandelt, gepflegt und versorgt.

Zu den umfassenden baulichen Erneuerungen der letzten Jahre kam kürzlich die Einweihung eines Zentrums für Werktherapie. Für die Finanzierung dieser wertvollen Einrichtung bittet das Diakoniewerk sehr um die Unterstützung der Gemeinden.

- b) Am 10. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 15. August 1971 zugunsten Palästinawerk und Dienst der Kirche unter den Juden.

Das Palästinawerk möchte die Aufmerksamkeit der Gemeinden auf die Arbeit der evangelischen Werke im Lande der Bibel lenken: also auf die Arbeit des Jerusalemvereins, des Syrischen Waisenhauses und des Diakoniewerks Kaiserswerth im Mädcheninternat Talitha Kumi. Allen drei Werken ist gemeinsam, daß sie Missionsarbeit in islamischer Umwelt durch ihre Schulen und Handwerkslehrstätten betreiben — und damit zugleich auch ein Stück Entwicklungshilfe leisten. In Schulen und Internaten kann im Alltag gelebt werden, was Liebe, Gehorsam und Vergebung im Leben des Christen bedeuten. Wir dürfen hoffen, daß solche Beispiele auf die islamische Umwelt weiterwirken.

Außerdem sind die evangelisch geleiteten Schulen, Internate und Lehrwerkstätten heute ein wichtiges Mittel, um der Auswanderung entgegenzuwirken, die besonders die christlichen Gemeinden im besetzten Gebiet in Westjordanien bedroht. Die Beschaffung moderner Lehrmittel, vor allem für den naturkundlichen Unterricht, Einrichtung von Schulbüchereien zur Unterstützung des Unterrichts insbesondere der Oberklassen, Fortbildung der Lehrer zur Hebung des gesamten Bildungsniveaus würden hierbei mitwirken können.

Auch haben die Gemeinden in steigendem Maß unter der allgemeinen Teuerung im Lande zu leiden. Sie sind nicht in der Lage, diese wichtigen, ja lebenswichtigen Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Wir bitten die Gemeinden der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche, ihnen dabei zu helfen. Der „Ev.-luth. Zentralverein für Mission unter Israel“ (Geschäftsstelle: 8784 Burgsinn — Am Lindenberg 25) mit seinem Organ „Friede über Israel“ blickt in diesem Jahr auf ein hundertjähriges Bestehen zurück. In loser Verbindung stehende und arbeitende regionale lutherische Vereine für Judenmission wurden am 1. Juni 1871 von Prof. Franz Delitsch in Leipzig zum „Zentralverein“ zusammengefaßt. — Ihm lag es am Herzen, daß die Verkündigung des Evangeliums an die Juden, so bedeutsam sie für den Einzelnen ist, doch in erster Linie Hauptaufgabe der ganzen Kirche insbesondere der lutherischen, sein müsse. — Die Gemeinden müssen davon ausgehen, daß das Evangelium „vornehmlich den Juden, aber auch den Griechen eine seligmachende Kraft Gottes ist“ (Röm. 1,16). „Wie aber sollen sie glauben, wenn es ihnen nicht verkündet wird?“ (Röm. 10,14). Um Christus zu erkennen, schauen die Juden auf die Christen und so sind wir „die Botschafter im Namen Christi“ (2. Kor. 5,20). — Andererseits aber besteht die Aufgabe des Zentralvereins auch darin, das Bewußtsein wachzuhalten, daß die Kirche dort, wo sie Israel als Aufgabe für sich aus dem Auge verliert, sich selber schädigt. — Die Christenheit hat bisher von Herzen wenig und wenig von Herzen getan, daß die Juden in Christus der Kirche ihren eignen verheißenen und gekommenen Messias erkennen. — Es handelt sich also um den Dienst der lutherischen Kirche am Volke Israel, für dessen Arbeit die Kollekte am 10. n. Trin. erbeten wird.

- c) Am 12. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 29. August 1971 zugunsten Ökumenische Arbeit und Ev. Auslandsgemeinden

Die Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland geschieht in allen Erdteilen. An mehr als 2000 Orten wird in über 40 Ländern der Erde Gottesdienst in deutscher

Sprache gehalten. Die Pastoren müssen zum Teil Entfernungen von über 100 km und in Einzelfällen über 1000 km zum Gottesdienst zurücklegen. Dies alles kostet Geld und übersteigt oft die Möglichkeiten der kleinen Gemeinden, in denen die Gemeindeglieder auf Taufen und Konfirmationen, auf Gottesdienste und sonstige Amtshandlungen warten.

Die Größe der Gemeinde ist hier nicht immer der rechte Maßstab, wenn man an die ökumenische Verpflichtung denkt. Pfarrer und Gemeindeglieder im Ausland leben nicht abgekapselt für sich, sondern in heute schon oft enger Verbindung mit den Ortsgemeinden der verschiedensten Kirchen. Die Erfahrungen, die dabei gesammelt werden, sind auch für uns in Deutschland wichtig genug. Daher erbitten wir von der Gemeinde in Deutschland einen Beitrag für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie für die Auslandsarbeit in ökumenischer Sicht. Die Gemeinde im Ausland wird dadurch in den Stand gesetzt über das hinaus, was sie aus eigener Kraft aufbringt, die Aufgaben zu erfüllen, die gestellt sind. Wir danken für alles Helfen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 71 — VIII/D 1

Verwaltungsanordnung über die

Neufestsetzung der höchsten Dienst(Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 18. Juni 1971

Gemäß Art. 110 Abs. 1 RO in Verbindung mit § 23 KBBesG, § 68 KAT und § 61 Abs. 2 KarbT erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung:

A. 1. Kirchenbeamte

Die den Kirchenbeamten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Einräumung einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei einem monatlichen Grundgehalt von		monatlich
DM		DM
nicht mehr als	449,99	90
450 bis	499,99	98
500 bis	549,99	106
550 bis	599,99	114
600 bis	649,99	122
650 bis	699,99	130
700 bis	749,99	138
750 bis	799,99	146
800 bis	899,99	157
900 bis	999,99	168
1 000 bis	1 099,99	179
1 100 bis	1 199,99	190
1 200 bis	1 299,99	201
1 300 bis	1 399,99	212
1 400 bis	1 499,99	223
1 500 bis	1 599,99	233
1 600 bis	1 699,99	243
1 700 bis	1 799,99	253
1 800 bis	1 899,99	263
1 900 bis	1 999,99	273

Bei einem monatlichen Grundgehalt von mehr als 1 999,99 DM erhöht sich der anzurechnende Betrag für je angefangene weitere 100,— DM Grundgehalt um 10,— DM. Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehaltes.

2. Angestellte

Für die Angestellten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Werkdienstwohnungen bewohnen und unter den Geltungsbereich des KAT fallen, finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Dabei tritt an die Stelle des Grundgehalts der Kirchenbeamten die Grundvergütung nach §§ 27, 28 KAT. Als Bestandteil der Grundvergütung gelten hierbei:

- a) Ausgleichszulagen nach § 56 KAT,
- b) Tarifliche Funktions- und Besitzstandsulagen,
- c) Treuezulagen nach dem Tarifvertrag vom 15. 9. 1965,
- d) Zulagen nach der Fußnote 1 zu Abteilung 22 der Anlage 1 KAT,
- e) Zulagen nach den Fußnoten 1—3 zu Abteilung 30 a der Anlage 1 KAT,
- f) Zulagen nach dem Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 11. 1. 1971.

3. Arbeiter

Die den Arbeitern im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die unter den Geltungsbereich des KArbT fallen, für die Einräumung einer Werkdienstwohnung anzurechnende Werkdienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung):

bei einem Monats- tabellenlohn zuzügl. etwaiger ständiger Lohnzulagen		monatlich
DM		DM
bis	754,99	92
von 755 bis	810,99	96
von 811 bis	866,99	104
von 867 bis	941,99	116
von 942 bis	1 034,99	131
von 1 035 bis	1 128,99	145
von 1 129 bis	1 230,99	165

Bei einem Monatstabellenlohn zuzüglich etwaiger ständiger Lohnzulagen von mehr als 1 230,99 DM erhöht sich der anzurechnende Betrag für jede angefangenen weiteren 100,— DM um 10,— DM. Lohnzulagen gemäß § 67 Nr. 24 KArbT sowie tarifliche Besitzstandsulagen gelten hierbei als Bestandteil des Lohnes.

Die höchste Dienstwohnungsvergütung darf jedoch den Betrag, der nach § 10 des Wohngeldgesetzes — auf der Grundlage des Arbeitseinkommens des Angestellten oder Arbeiters ermittelten — tragbaren Miete nicht übersteigen.

- B. Die Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung treten an die Stelle der Nr. 11 Abs. 7 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 30. 1. 1937 in der Fassung vom 6. 4. 1944 (RBB S. 91) bzw. der Nr. 5 Abs. 7 der Werkdienstwohnungsvorschriften (WWV) vom 30. 1. 1937 in der Fassung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 381).

- C. Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung werden die Verwaltungsanordnungen vom 31. 1. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 25), vom 25. 2. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 30) und vom 1. 8. 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) und vom 12. 1. 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 112) aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 3550 — 71 — XIII/B 1/B 2

Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind.

Kiel, den 12. Juli 1971

- I. Reisekostenregelung für Geistliche und hauptberufliche Mitarbeiter, die mit der Leitung oder mit sonstigen Funktionen bei der Durchführung von Heim- und Lageraufenthalten oder Wanderfahrten betraut sind.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1971 ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Unterkunft und Verpflegung werden, soweit das möglich ist, von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt. Bei der Benutzung fremder Heime zahlt die kirchliche Dienststelle des hauptamtlichen Mitarbeiters aus ihren Mitteln die Kosten für Unterkunft und Verpflegung. Die unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung sind in Anspruch zu nehmen.
- (2) Auf Grund des § 17 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) wird die zu zahlende Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt:
 - a) für jeden vollen Kalendertag $\frac{2}{10}$ des vollen Tagesgeldes (§ 9 Abs. 1 BRKG) der Reisekostenstufe C und
 - b) für jede Nacht $\frac{2}{10}$ des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe C; § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BRKG ist nicht anzuwenden.
- (3) Werden am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung oder Unterkunft nicht gestellt, so wird jeweils Reisekostenvergütung nach der in Betracht kommenden Reisekostenstufe gewährt, wenn die Hin- oder Rückreise länger als 5 Stunden dauert.
- (4) Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 BRKG) erstattet. Auslagen für das Benutzen eines Liegewagens werden nur erstattet, wenn die Benutzung unumgänglich war und alle Teilnehmer den Liegewagen benutzt haben. Die Benutzung von Schlafwagen und Luftfahrzeugen ist nicht zulässig. Zu den Fahrkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für Gepäckbeförderung und für die dienstlich notwendige Benutzung von Verkehrsmitteln am Geschäftsort. Bei Benutzung von nicht öffentlichen Verkehrsmitteln (z. B. Taxen) ist die Notwendigkeit zu begründen; Belege sollen beigelegt werden. Bei Wanderungen wird für zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegte Wegstrecken keine Vergütung gewährt.
- (5) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,18 DM, bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs 0,27 DM. Die

Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reisekostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz).

(6) Im Rahmen der Reisekostenvergütung werden auch Nebenkosten erstattet (§ 14 BRKG). Hierzu gehören z. B. die Auslagen für:

- a) Gepäckversicherung und Gepäckaufbewahrung,
- b) Eintrittsgeld in geringer Höhe aus Anlaß von Besichtigungen,
- c) ausnahmsweise eine Theaterkarte je Wanderfahrt, wenn ein namhaftes Theater im Rahmen des Reiseplans besucht wird,
- d) Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, die für die Durchführung der dienstlichen Maßnahme unbedingt erforderlich sind. Belege sind beizufügen.

Zu den Nebenkosten gehören nicht die Portoauslagen, die aus Anlaß der Vorbereitung entstehen. Auslagen für Wanderkarten und Wanderführer gehören ebenfalls nicht zu den erstattungsfähigen Nebenkosten.

(7) Für nebenamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter sind die vorstehenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Dabei ist die Reisekostenstufe C zugrunde zu legen.

(8) Die bisher aufgrund der Bekanntmachung vom 5. August 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1968 Seite 114) geltende Regelung tritt mit dem 31. Januar 1971, die Rundverfügung vom 3. März 1971 — Az.: 2591 — 71 — XIII — tritt am 31. Mai 1971 außer Kraft.

Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen

Mit Wirkung vom 1. Juni 1971 ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Werden bei einer von einer kirchlichen Dienststelle durchgeführten Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltung Unterkunft und Verpflegung unentgeltlich bereitgestellt, so sind diese in Anspruch zu nehmen.
- (2) Auf Grund des § 17 BRKG wird bei der Durchführung von Ausbildungs- oder Fortbildungsveranstaltungen die zu zahlende Aufwandsvergütung wie folgt festgesetzt:
 - a) für jeden vollen Kalendertag $\frac{1}{10}$ des vollen Tagegeldes (§ 9 Abs. 1 BRKG) der Reisekostenstufe C und
 - b) für jede Nacht $\frac{1}{10}$ des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BRKG) der Reisekostenstufe C.
- (3) Wird am Hin- oder Rückreisetag amtliche Verpflegung oder Unterkunft nicht gestellt, so wird jeweils Reisekostenvergütung nach der in Betracht kommenden Reisekostenstufe gewährt, wenn die Hin- oder Rückreise länger als 5 Stunden dauert.
- (4) Die Fahrkosten werden nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 5 Bundesreisekostengesetz) erstattet.
- (5) Die Wegstreckenentschädigung beträgt bei der Benutzung eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,18 DM, bei der Benutzung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeugs 0,27 DM. Die Gewährung einer Mitnahmeentschädigung richtet sich nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes. Für Strecken über die Grenze des Landes Schleswig-Holstein bzw. der Freien und Hansestadt Hamburg hinaus, darf die Reise-

kostenvergütung für die gesamte Strecke vom Dienort an nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels (§ 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Bundesreisekostengesetz).

(6) Bei Lehrgängen zu Fortbildungsveranstaltungen am Dienort gilt diese Regelung nicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 2591 — 71 — XIII

epd-Informationsdienst „Entwicklungs-
politik“

Kiel, den 15. Juli 1971

Nachstehendes Schreiben des Geschäftsführers des Evangelischen Presseverbandes, Kirchenrat R. Geisendörfer, wird den Gemeinden zur Kenntnis gebracht. Der epd-Informationsdienst „Entwicklungspolitik“ erscheint monatlich. Er wird herausgegeben vom Evangelischen Presseverband für Deutschland. Chefredakteur: Hans-Wolfgang Heßler, Redaktion: R. Friedrich Schade (verantwortlich) und Hans-Joachim Hofmann.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5300 — 71 — IX

„Entwicklungspolitik darf nicht Thema nur weniger Experten bleiben. Dies ist einhellige Meinung aller, die in entwicklungspolitischer Verantwortung stehen. Die große Nachfrage nach den entwicklungspolitischen Diensten des Evangelischen Pressedienstes deutet auf die Richtigkeit dieser These hin.

Der epd-Informationsdienst ‚Entwicklungspolitik‘ erscheint einmal monatlich und will eine Übersicht über wesentliche Ereignisse und Vorgänge in der Dritten Welt und über das Engagement des kirchlichen Entwicklungsdienstes in den Entwicklungsländern geben. Mit Analysen, Nachrichten und Dokumentationen möchte er zugleich ein unabhängiges Forum für die Diskussion über Fragen der Entwicklungspolitik darstellen. Dazu gehört eine weitreichende Unterrichtung auch über die entwicklungspolitischen Tendenzen in der Ökumene.

Wir haben uns daher entschlossen, den Preis des epd-Informationsdienstes ‚Entwicklungspolitik‘ auf DM 2,— monatlich zu senken, damit wir einer breiten Schicht Interessierter die Möglichkeit geben können, sich mit dem Thema Dritte Welt näher zu beschäftigen. Die Regelung gilt ab 1. Juli 1971. Studenten- und Mengenrabatte können bei diesem Preis nicht mehr eingeräumt werden.

Wir hoffen dabei auf Ihre Unterstützung und wären Ihnen dankbar, wenn Sie auf die neuen Bezugsbedingungen in Ihrer Umgebung hinweisen könnten und damit einen Beitrag zu einer größeren Verbreitung des Dienstes leisten würden.

Der Informationsdienst ‚Entwicklungspolitik‘ soll zu einer verbesserten Diskussion und Kommunikation zwischen kirchlichen Funktionsträgern und entwicklungspolitisch engagierten Gruppen beitragen. Machen Sie deshalb rege von der Möglichkeit Gebrauch, der Redaktion Beiträge und Informationen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Robert Geisendörfer“

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde St. Michael in Flensburg (Neubaugebiet Flensburg-West, 5400 Gemeindeglieder) sucht zum 1. Oktober 1971 oder später *Gemeindehelferin*, besonders für Jugendarbeit. Vergütung nach KAT. Moderne Werkdienstwohnung. Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweis des beruflichen Werdegangs an den Kirchenvorstand St. Michael, 239 Flensburg, Am Ochsenmarkt 36, Tel. 0461/53275.

Az.: 30 Flensburg St. Michael — 71 — VIII/IX

*

Die Stelle eines hauptamtlichen
Sozialarbeiters bzw. einer Gemeindehelferin
in der Ev.-Luth. Ansgarkirchengemeinde Hamburg-Othmarschen

(Propstei Altona) wird hiermit zur Bewerbung und sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Der Aufgabenbereich: Erwachsenen- und Altenarbeit (Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Freizeiten, Hausbesuche und soziale Hilfe).

Die Besoldung erfolgt nach KAT.

Eine abgeschlossene moderne Dienstwohnung kann gestellt werden.

Anfragen und Bewerbungen mit den herkömmlichen Unterlagen (Zeugnisse und Lebenslauf) werden freundlichst erbeten an den Kirchenvorstand 2000 Hamburg 50, Griegstr. 1 a (Tel. 0411/8802873).

Az.: 30 Othmarschen Ansgargem. — 71 — VIII/IX

Personalien

Ernannt:

Am 3. Juli 1971 der Pfarrvikar Robert F i n d e i s e n, bisher in Norderstedt, mit Wirkung vom 1. Januar 1971, zum Pastor der Kirchengemeinde Friedrichsgabe (2. Pfarrstelle), Propstei Niendorf;

am 5. Juli 1971 der Pastor Heinz F a s t, bisher in Flensburg, mit Wirkung vom 1. September 1971 zum Pastor der Christuskirchengemeinde Pinneberg (5. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Beauftragt:

Am 1. Juli 1971 der Pfarrvikar Eberhard S e l l i n, z. Z. in Kiel-Gaarden, mit Wirkung vom 1. August 1971 mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel.

Berufen:

Am 27. Mai 1971 der Pastor Dr. Wilhelm S i e v e r s, bisher in Kronshagen über Kiel, mit Wirkung vom 1. Juli 1971 zum Propst der Propstei Angeln unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Kappeln (1. Pfarrstelle), Propstei Angeln.

Eingeführt:

Am 20. Mai 1971 der Pastor Rainer S c h u l z e als Pastor in die Pfarrstelle Tingleff der Nordschleswigschen Gemeinde der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 13. Juni 1971 der Pastor Rainer O e l e r t als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glückstadt, Propstei Rantzaue;

am 13. Juni 1971 der Pastor Dr. Siegfried H a n s e n als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg in Schleswig, Propstei Schleswig;

am 20. Juni 1971 der Pastor Klaus B ö t t c h e r als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Propstei Neumünster;

am 4. Juli 1971 der Pastor Dr. Wilhelm S i e v e r s als Propst der Propstei Angeln und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Kappeln (1. Pfarrstelle), Propstei Angeln.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Februar 1972 Pastor Heinrich V o t h in Hamburg-Wandsbek.

Gestorben:



Pastor i. R.

Hartwig Brackert

geboren am 6. August 1898 in Hude, Kreis Husum,
gestorben am 31. Mai 1971 in Rinteln.

Der Verstorbene wurde am 6. Januar 1924 in Ratzeburg ordiniert und war anschließend Provinzialvikar in Aumühle und Hilfsgeistlicher in Kiel. Von 1925 war er Pastor in Brunsbüttel und von 1931 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1968 Pastor in Wedel.



Pastor i. R.

Georg Kurowski

geboren am 25. 7. 1900 in Danzig,
gestorben am 21. 6. 1971 in Nieblum/Föhr.

Der Verstorbene wurde am 1. 11. 1925 in Danzig ordiniert und war anschließend Hilfsprediger und Pfarrer in Danzig-Westpreußen. Seit 1945 war er Pastor in Flensburg, seit 1949 Pastor in Lauenburg und von 1952 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 10. 1968 Pastor in Hamburg-Bahrenfeld.